

Kommentar zu integrativer und inklusiver Bildung in der Schweiz

Zwischen Anspruch und Realität: Die Herausforderungen der inklusiven Bildung in der Schweiz

Das Thema integrative und inklusive Bildung ist in den Medien sehr präsent. Immer wieder wird von Beispielen berichtet, in denen Kindern der Zugang zu Regelschulen verwehrt wurde, was zu zunehmender Kritik am schweizerischen Schulsystem führte. Daneben werden verschiedene Stimmen von Lehrkräften laut; sie kommen mit der gegenwärtigen Umsetzung der integrativen Bildung an die Grenzen ihrer Möglichkeiten.

Gemäss der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben Kinder mit Behinderungen das Recht auf eine inklusive Bildung in einem für sie zugänglichen Umfeld. Es wird betont, dass sie nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen. Integras vertritt nachdrücklich die Überzeugung (Art. 8 BV, Art. 20 BehiG, Art. 23 UN-KRK und Art. 24 UN-BRK), dass jedes Kind mit Behinderung ein Anrecht auf eine inklusive Bildung hat.

Dass der Ansatz der integrativen / inklusiven Bildung in der Schweiz zwar gepredigt, aber nicht gelebt wird, prangern verschiedene Seiten immer stärker an. Das «Committee on the Rights of the Child» (CRC; dt. Ausschuss für die Rechte des Kindes) der UNO stellte 2021 fest, dass in der Schweiz ein Grossteil der Kinder mit Behinderungen in sonderpädagogischen Schulen unterrichtet wird. «Inclusion Handicap» bezeichnet diesen Zustand als «Separierungsmaschine», die unter dem Vorwand des Wohls des Kindes betrieben wird. Besonders besorgniserregend ist dabei die Kritik von «Inclusion Handicap»: Bei der Überprüfung des Entscheids bezüglich eines Wechsels in eine Sonderschule fehlen Experten, die sich mit den spezifischen Behinderungen der betroffenen Kinder auskennen. Letztere haben kaum Möglichkeiten, in die Regelschule zurückzukehren. Das wirkt sich auf die weitere Berufsbildung der Kinder aus. Die dabei verwendete Argumentation zum Wohl des Kindes deckt sich daher nicht mit dem von der UNO propagierten Begriff des «besten Interesse des Kindes». Die Begründung des Wohls des Kindes führt somit zu einer sozialen Separierung. Die daraus resultierende Einschränkung der Möglichkeiten im Bereich der Berufsbildung hat weitreichende Folgen bis ins Erwachsenenalter und kann nicht im Sinne des «besten Interesse des Kindes» sein. Während die Politik und die Schulen bei der Zuweisung in Sonderschulen zum Wohl des Kindes argumentieren, lässt sich faktisch nicht überprüfen, ob dem auch so sei. Die relevanten Variablen werden vom Bundesamt für Statistik schlicht nicht erhoben. Ein Zustand, über welcher sich das «Committee on the Rights of Persons with Disabilities» (CRPD; dt. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung) im Jahr 2022 nicht zum ersten Mal zutiefst besorgt zeigte, da es keine Einsicht in die Verhältnismässigkeit einer verfügten Massnahme erlaubt.

In Anbetracht der skizzierten Situation lässt sich zusammenfassen, dass die Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Anspruch auf inklusive Bildung – wie von der UN-Behindertenrechtskonvention dargelegt – und der tatsächlichen Praxis in der Schweiz alarmierend ist. Die Kritik von «Inclusion Handicap» offenbart an der als «Separierungsmaschine» bezeichneten Praxis ernsthafte Defizite im Bildungssystem.

Insgesamt zeigt sich die Dringlichkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit den bestehenden Praktiken und der Notwendigkeit, inklusive Bildung nicht nur als Prinzip, sondern als grundlegendes Recht für alle Kinder zu betrachten und dementsprechend umzusetzen.

Die aktuell herausfordernde Situation und diverse Darstellungen in den Medien lassen den Verdacht entstehen, das inklusive Schulsystem sei zum Scheitern verurteilt – was so klar nicht stimmt: Es ist nicht die Inklusion, die scheitert. Es sind die aktuell fehlenden Mittel, die zum Scheitern führen. Unter diesen herausfordernden Bedingungen leisten Regel- als auch Sonderschulen aktuell einen zentralen und wichtigen Beitrag, um den Kindern die bestmögliche Bildung zu ermöglichen. Integras ist sich sicher, dass eine Erhöhung der Ressourcen in Regel- und Sonderschulen die Zukunftschancen aller Kinder massiv erhöht und den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ebnet.

Für die erfolgreiche Umsetzung einer integrativen und von Integras angestrebten inklusiven Bildung benötigt es einen systematischen Ansatz, welcher die Sonderschulen, die Regelschulen, die Gemeinden, die Kantone, den Bund und auch die Schweizer Gesellschaft miteinschliesst. Um die Inklusion nachhaltig zu verankern, ist es entscheidend, dass sämtliche Bildungsakteure an einem Strang ziehen. Nur so können Barrieren abgebaut und unterstützende Lernumgebungen für alle Schüler*innen erschaffen werden. Dies erfordert nicht nur eine konsequente Integration in den schulischen Bereich, sondern auch die Schaffung eines inklusiven Mindsets in der gesamten Gesellschaft.

Meryem Oezdirek und Vivienne Simon

Literatur

Aregger, A. (2023, November 27). «Einmal Sonderschule, immer Sonderschule»: Chefberater kritisiert Schweizer Schulsystem. Tagesanzeiger. <https://www.tagesanzeiger.ch/sonderschule-regelschule-chefpaedagoge-kritisiert-schweizer-schulsystem-598085199172>

Ausschuss für die Rechte des Kindes [Committee on the Rights of the Child]. (2021). Übereinkommen über die Rechte des Kindes: Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz [Convention on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland]. Online. <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g21/293/54/pdf/g2129354.pdf>

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen [Committee on the Rights of Persons with Disabilities]. (2022). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Schlussbericht zum ersten Staatenbericht der Schweiz [Convention on the Rights of Persons with Disabilities: Concluding observations on the initial report of Switzerland]. <https://digitallibrary.un.org/record/3970220>

Hess-Klein, C., & Scheibler, E. (2022). Aktualisierter Schattenbericht: Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Editions Weblaw.